**Synopse Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und Gebührensatzung der Gemeinde Niedernhausen**

**(Entwurf Stand 10.08.2017)**

| Satzung vom 01.10.2014 und I. Nachtrag vom 01.01.2016 | Satzung neu – geplante Umsetzung 01.01.2018 | Anmerkungen |
|---|---|---|
| **Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und Gebührensatzung der Gemeinde Niedernhausen**<br><br>**(in der Fassung des I. Nachtrages vom 3. März 2016)**<br><br>Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl. I S. 178), der §§ 1,2,3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.05.2013 (GVBl. S. 213) sowie der Verordnung zur Landesförderung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02.01.2007 (GVBl. I S. 3), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 07.11.2011 (GVBl. I S. 702), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedernhausen in ihrer Sitzung am 24.09.2014 nachstehende<br>**Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und Gebührensatzung**<br><br>erlassen: | **Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Niedernhausen**<br><br>Aufgrund der §§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBl. S. 366) und der §§ 5, 19,20,51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 10 G v. 04. November 2016, BGBl I 2460) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedernhausen am…….die folgende Satzung beschlossen:<br>**Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und Kostenbeitragssatzung** | **Formulierung Mustersatzung Hess. Städte- und Gemeindebund (HSGB)** |

| Satzung vom 01.10.2014 und I. Nachtrag vom 01.01.2016 | Satzung neu – geplante Umsetzung 01.01.2018 | Anmerkungen |
|---|---|---|
| **§ 1**<br>**Träger und Rechtsform**<br>(1) Die Kindertageseinrichtungen werden von der Gemeinde Niedernhausen als öffentliche Einrichtungen grundsätzlich für Niedernhausener Kinder unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.<br>Auswärtige Kinder können in der Kindertageseinrichtung aufgenommen werden, sofern freie Plätze vorhanden sind. Bei Wegzug aus Niedernhausen erlischt der Anspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde in Niedernhausen.<br><br>(2) Die Gemeinde Niedernhausen unterhält als Träger folgende Kindertageseinrichtungen:<br><br>- die „Kindertagesstätte Ahornstraße“ im Ortsteil Niedernhausen,<br><br>- die „Kindertagesstätte Schäfersberg“ im Ortsteil Niedernhausen einschließlich Kinderkrippe,<br>- die „Kindertagesstätte Königshofen“ im Ortsteil Königshofen,<br><br>- die „Kindertagesstätte Oberjosbach“ im Ortsteil Oberjosbach,<br><br>- die „Kindertagesstätte Niederseelbach“ im Ortsteil Niederseelbach | **§ 1**<br>**Träger und Rechtsform**<br>(1) Die Kindertageseinrichtungen werden von der Gemeinde Niedernhausen als öffentliche Einrichtungen grundsätzlich für Niedernhausener Kinder unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.<br>Auswärtige Kinder können in der Kindertageseinrichtung aufgenommen werden, sofern freie Plätze vorhanden sind. Bei Wegzug aus Niedernhausen erlischt der Anspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde in Niedernhausen.<br><br>(2) Die Gemeinde Niedernhausen unterhält als Träger folgende Kindertageseinrichtungen:<br>**Kindertagesstätte Ahornstraße** im Ortsteil Niedernhausen<br>**Kindertageseinrichtung Schäfersberg** einschließlich Kinderkrippe/Altersübergreifenede Gruppe ab dem 2. Lebensjahr im Ortsteil Niedernhausen<br>**Kindertagesstätte Königshofen** im Ortsteil Königshofen<br>**Kindertagesstätte Oberjosbach** im Ortsteil Oberjosbach<br>**Kindertageseinrichtung Niederseelbach** einschließlich Kinderkrippe ab dem 2. Lebensjahr<br>**Kindertagesstätte** Engenhahn im Ortsteil Engenhahn<br>**Kinderkrippe Schatzinsel** ab dem 1. Lebensjahr im Ortsteil Niedernhausen | **Darstellung geändert, da in der neuen Fassung übersichtlicher!** |

| Satzung vom 01.10.2014 und I. Nachtrag vom 01.01.2016 | Satzung neu – geplante Umsetzung 01.01.2018 | Anmerkungen |
|---|---|---|
| - die „Kindertagesstätte Engenhahn“ im Ortsteil Engenhahn,<br><br>- die „Kinderkrippe Schatzinsel“ im Ortsteil Niedernhausen ab dem 04.08.2014<br><br>als unselbstständige Teile. | als unselbstständige Teile. | |
| (3) Der Gemeindevorstand kann bei Bedarf weitere Betreuungsangebote, z.B. integrative Kindertagesstättenplätze, in einer oder mehreren Kindertageseinrichtungen anbieten. In den Kindertageseinrichtungen werden teilweise altersübergreifende Gruppen für Kinder im Alter von 2 bis 6 Jahren angeboten. | (3) Der Gemeindevorstand kann bei Bedarf weitere Betreuungsangebote, z.B. integrative Kindertagesstättenplätze, in einer oder mehreren Kindertageseinrichtungen anbieten. In den Kindertageseinrichtungen werden teilweise altersübergreifende Gruppen für Kinder im Alter von 2 bis 6 Jahren angeboten. | |
| (4) Das Betreuungsjahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des Folgejahres.<br>Die Beitragsfreistellung im dritten Kindertagesstättenjahr wird innerhalb des v. g. Betreuungsjahres gewährt (s. auch § 20 Abs. 7). | (4) Das Betreuungsjahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des Folgejahres.<br>Die Beitragsfreistellung wird 12 Monate vor der Einschulung innerhalb des v. g. Betreuungsjahres gewährt (s. auch § 20 Abs. 7). | **Formulierung klarer!** |
| (5) Die Kinder aus dem Ortsteil Oberseelbach werden grundsätzlich in einer Kindertagesstätte jahrgangsweise untergebracht. Der Transport dieser Kinder erfolgt unentgeltlich. Ein Rechtsanspruch auf kostenlose Beförderung für Kinder besteht nicht. | (5) Der Transport von Kindern aus Oberseelbach erfolgt unentgeltlich, sofern Bedarf besteht. Ein Rechtsanspruch auf kostenlose Beförderung für Kinder besteht nicht. | **Kinder aus Oberseelbach werden nicht mehr selbstverständlich in einer Kita untergebracht!** |
| **§ 2**<br>**Aufgaben**<br>(1) Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach § 26 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) in der jeweils | **§ 2**<br>**Aufgaben**<br>(1) Die Kindertageseinrichtungen haben gemäß § 26 HKJGB einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag zu erfüllen.<br>Die Erziehung des Kindes in der Familie wird ergänzt | **Übernahme Formulierung HSGB Mustersatzung!** |

| Satzung vom 01.10.2014 und I. Nachtrag vom 01.01.2016 | Satzung neu – geplante Umsetzung 01.01.2018 | Anmerkungen |
|---|---|---|
| gültigen Fassung.<br><br>(2) Die Kindertageseinrichtungen unterstützen die Erziehung der Kinder durch die Eltern. | und unterstützt und die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote gefördert. Aufgabe der Kindertageseinrichtungen für Kinder ist insbesondere durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.<br>(2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 26 HKJGB sollen die pädagogischen Fachkräfte mit den Erziehungsberechtigten und den anderen an der Bildung und Erziehung des Kindes beteiligten Institutionen und Tagespflegepersonen partnerschaftlich zusammenarbeiten.<br>(3) Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben nach den jeweiligen Konzepten der Kindertageseinrichtungen. | |

| Satzung vom 01.10.2014 und I. Nachtrag vom 01.01.2016 | Satzung neu – geplante Umsetzung 01.01.2018 | Anmerkungen |
|---|---|---|
| **§ 3**<br>**Elternversammlung**<br>(1) Die Erziehungsberechtigten der die jeweilige Kindertageseinrichtung besuchenden Kinder bilden die „Elternversammlung".<br><br>(2) Die Erziehungsberechtigten der einzelnen Gruppen der die Kindertageseinrichtung besuchenden Kinder bilden die „Gruppenelternversammlung".<br><br>(3) Der Träger der Kindertageseinrichtung hat gesondert für jede einzelne Gruppe die Erziehungsberechtigten bis spätestens 01. Oktober eines jeden Jahres zur Gruppenelternversammlung einzuberufen.<br><br>**§ 4**<br>**Elternbeirats-Gremien**<br>(1) Die Gruppenelternversammlung wählt bis spätestens 10. Oktober eines jeden Jahres aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung zum Gruppenelternbeirat.<br>(2) Alle Gruppenelternbeiräte einer Kindertageseinrichtung bilden den Elternbeirat dieser Tageseinrichtung.<br>(3) Die Gruppenelternbeiräte einer Kindertageseinrichtung wählen bis spätestens 15. Oktober eines jeden Jahres aus ihrer Mitte für die Dauer | **§ 3**<br>**Elternversammlung**<br>(1) Die Erziehungsberechtigten der die jeweilige Kindertageseinrichtung besuchenden Kinder bilden die „Elternversammlung".<br><br>(2) Die Erziehungsberechtigten der einzelnen Gruppen der die Kindertageseinrichtung besuchenden Kinder bilden die „Gruppenelternversammlung".<br><br>(3) Der Träger der Kindertageseinrichtung hat gesondert für jede einzelne Gruppe die Erziehungsberechtigten bis spätestens 01. Oktober eines jeden Jahres zur Gruppenelternversammlung einzuberufen.<br><br>**§ 4**<br>**Elternbeirats-Gremien**<br>(1) Die Gruppenelternversammlung wählt bis spätestens 10. Oktober eines jeden Jahres aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung zum Gruppenelternbeirat.<br>(2) Alle Gruppenelternbeiräte einer Kindertageseinrichtung bilden den Elternbeirat dieser Tageseinrichtung.<br>(3) Die Gruppenelternbeiräte einer Kindertageseinrichtung wählen bis spätestens 15. Oktober eines jeden Jahres aus ihrer Mitte für die Dauer | |

| Satzung vom 01.10.2014 und I. Nachtrag vom 01.01.2016 | Satzung neu – geplante Umsetzung 01.01.2018 | Anmerkungen |
|---|---|---|
| eines jeden Jahres eine(n) Vorsitzende(n) und eine Stellvertretung des Elternbeirates der Kindertageseinrichtung.<br><br>(4) Die Gruppenelternbeiräte aller gemeindeeigenen Kindertageseinrichtungen bilden den Gemeindeelternbeirat.<br><br>(5) Die Gruppenelternbeiräte aller Kindertageseinrichtungen wählen bis spätestens 01. November eines jeden Jahres aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres eine(n) Vorsitzende(n), eine Stellvertretung sowie eine Schriftführung des Gemeindeelternbeirates. Die jeweils erste Sitzung des Gemeindeelternbeirates wird vom Träger spätestens 2 Wochen vor der Sitzung einberufen.<br><br>(6) Die/Der Vorsitzende des Gemeindeelternbeirates, seine Stellvertretung, sowie die Schriftführung bleiben bis zur Neuwahl im Amt und übergeben die Geschäfte an die neu gewählten Vertreter. Als Beiratsmitglied scheidet aus, wer die Wählbarkeit für sein Amt verliert (§ 3 Abs. 1 und 2), von seinem Amt zurücktritt oder gem. § 6 Abs. 11 ausgeschlossen wird.<br><br>**§ 5**<br>**Wahlen der Elternbeiräte**<br>(1) Wahlen erfolgen schriftlich und in geheimer Wahl. Wenn niemand widerspricht, kann per Akklamation abgestimmt werden. | eines jeden Jahres eine(n) Vorsitzende(n) und eine Stellvertretung des Elternbeirates der Kindertageseinrichtung.<br><br>(4) Die Gruppenelternbeiräte aller gemeindeeigenen Kindertageseinrichtungen bilden den Gemeindeelternbeirat.<br><br>(5) Die Gruppenelternbeiräte aller Kindertageseinrichtungen wählen bis spätestens 01. November eines jeden Jahres aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres eine(n) Vorsitzende(n), eine Stellvertretung sowie eine Schriftführung des Gemeindeelternbeirates. Die jeweils erste Sitzung des Gemeindeelternbeirates wird vom Träger spätestens 2 Wochen vor der Sitzung einberufen.<br><br>(6) Die/Der Vorsitzende des Gemeindeelternbeirates, seine Stellvertretung, sowie die Schriftführung bleiben bis zur Neuwahl im Amt und übergeben die Geschäfte an die neu gewählten Vertreter. Als Beiratsmitglied scheidet aus, wer die Wählbarkeit für sein Amt verliert (§ 3 Abs. 1 und 2), von seinem Amt zurücktritt oder gem. § 6 Abs. 11 ausgeschlossen wird.<br><br>**§ 5**<br>**Wahlen der Elternbeiräte**<br>(1) Wahlen erfolgen schriftlich und in geheimer Wahl. Wenn niemand widerspricht, kann per Akklamation abgestimmt werden. | |

| Satzung vom 01.10.2014 und I. Nachtrag vom 01.01.2016 | Satzung neu – geplante Umsetzung 01.01.2018 | Anmerkungen |
|---|---|---|
| Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Wahlberechtigten erhalten hat. Briefwahl ist grundsätzlich möglich, wenn die Teilnahme am Elternabend durch einen Erziehungsberechtigten nicht gewährleistet werden kann.<br><br>(2) Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereiterklärt haben.<br><br>(3) Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme.<br><br>(4) Über das Ergebnis der Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen.<br><br>(5) Die Amtszeit der Mitglieder der Elternbeiräte beginnt mit ihrer Wahl. Sie endet mit der Neuwahl des Elternbeirats im folgenden Kalenderjahr. Als Beiratsmitglied scheidet aus, wer die Wählbarkeit für sein Amt verliert (§ 3 Abs. 1 und 2), von seinem Amt zurücktritt oder gem. § 6 Abs. 11 ausgeschlossen wird.<br><br>(6) Nachwahlen für Elternbeiräte finden unverzüglich (innerhalb vier Wochen) statt, wenn ein oder mehrere Beiratsmitglieder nicht mehr im Amt sind.<br><br>**§ 6**<br>**Verfahrensregeln für die Elternversammlung und die Elternbeiräte**<br>(1) Die Elternversammlung oder der Elternbeirat ist bei Anwesenheit von der Hälfte der Mitglieder | Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Wahlberechtigten erhalten hat. Briefwahl ist grundsätzlich möglich, wenn die Teilnahme am Elternabend durch einen Erziehungsberechtigten nicht gewährleistet werden kann.<br><br>(2) Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereiterklärt haben.<br><br>(3) Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme.<br><br>(4) Über das Ergebnis der Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen.<br><br>(5) Die Amtszeit der Mitglieder der Elternbeiräte beginnt mit ihrer Wahl. Sie endet mit der Neuwahl des Elternbeirats im folgenden Kalenderjahr. Als Beiratsmitglied scheidet aus, wer die Wählbarkeit für sein Amt verliert (§ 3 Abs. 1 und 2), von seinem Amt zurücktritt oder gem. § 6 Abs. 11 ausgeschlossen wird.<br><br>(6) Nachwahlen für Elternbeiräte finden unverzüglich (innerhalb vier Wochen) statt, wenn ein oder mehrere Beiratsmitglieder nicht mehr im Amt sind.<br><br>**§ 6**<br>**Verfahrensregeln für die Elternversammlung und die Elternbeiräte**<br>(1) Die Elternversammlung oder der Elternbeirat ist bei Anwesenheit von der Hälfte der Mitglieder | |

| Satzung vom 01.10.2014 und I. Nachtrag vom 01.01.2016 | Satzung neu – geplante Umsetzung 01.01.2018 | Anmerkungen |
|---|---|---|
| beschlussfähig. Beschlossen wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.<br><br>(2) Ist wegen Beschlussunfähigkeit zur Verhandlung über denselben Gegenstand ein zweites Mal zusammenzutreten, so ist die Elternversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung hierauf ausdrücklich hingewiesen wurde.<br><br>(3) Ein Elternbeirat oder eine Elternversammlung für die einzelnen Gruppen der Kindertagesstätte oder die Gesamteinrichtung ist einzuberufen, wenn dies mindestens 25 % der jeweils wahlberechtigten Erziehungsberechtigten schriftlich gegenüber dem Träger der Kindertageseinrichtung fordert.<br><br>(4) Die Einberufung erfolgt schriftlich 10 Tage vor dem Tag der Elternversammlung. Außerdem erfolgt die Bekanntgabe durch Aushang in der Kindertageseinrichtung.<br><br>(5) Der Träger der Kindertageseinrichtung informiert die Elternversammlung über alle die Kindertageseinrichtung betreffenden allgemeinen Fragen.<br><br>(6) Nach allen Sitzungen sollen – soweit dies nach dem Inhalt der behandelten Tagesordnungspunkte und Ergebnisse erforderlich erscheint – alle Eltern informiert werden. Dies kann durch Aushang in den Kindertageseinrichtungen geschehen. | beschlussfähig. Beschlossen wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.<br><br>(2) Ist wegen Beschlussunfähigkeit zur Verhandlung über denselben Gegenstand ein zweites Mal zusammenzutreten, so ist die Elternversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung hierauf ausdrücklich hingewiesen wurde.<br><br>(3) Ein Elternbeirat oder eine Elternversammlung für die einzelnen Gruppen der Kindertagesstätte oder die Gesamteinrichtung ist einzuberufen, wenn dies mindestens 25 % der jeweils wahlberechtigten Erziehungsberechtigten schriftlich gegenüber dem Träger der Kindertageseinrichtung fordert.<br><br>(4) Die Einberufung erfolgt schriftlich 10 Tage vor dem Tag der Elternversammlung. Außerdem erfolgt die Bekanntgabe durch Aushang in der Kindertageseinrichtung.<br><br>(5) Der Träger der Kindertageseinrichtung informiert die Elternversammlung über alle die Kindertageseinrichtung betreffenden allgemeinen Fragen.<br><br>(6) Nach allen Sitzungen sollen – soweit dies nach dem Inhalt der behandelten Tagesordnungspunkte und Ergebnisse erforderlich erscheint – alle Eltern informiert werden. Dies kann durch Aushang in den Kindertageseinrichtungen geschehen. | |

| Satzung vom 01.10.2014 und I. Nachtrag vom 01.01.2016 | Satzung neu – geplante Umsetzung 01.01.2018 | Anmerkungen |
|---|---|---|
| (7) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.<br><br>(8) Dem Gemeindevorstand sowie allen Elternbeiräten der Kindertageseinrichtung ist über jede Sitzung eine Niederschrift vorzulegen. Die Beteiligten können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von 10 Tagen nach dem Empfang bei dem oder der Vorsitzenden des Elternbeirates und dem Träger erheben.<br><br>(9) Die oder der Vorsitzende vertritt den Elternbeirat im Rahmen der von diesem gefassten Beschlüsse.<br><br>(10) Dem Elternbeirat sind für seine Veranstaltungen vom Träger der Kindertageseinrichtung geeignete Räume in der Einrichtung kostenlos zur Verfügung zu stellen.<br><br>(11) Die Mitglieder der Elternbeiräte haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Sie haben ferner die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes einzuhalten. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen.<br>Verstößt ein Mitglied eines Elternbeirates vorsätzlich oder fahrlässig gegen die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht, so kann der jeweilige Elternbeirat auf Antrag der übrigen Beiratsmitglieder oder der Leitung der Kindertageseinrichtung seinen | (7) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.<br><br>(8) Dem Gemeindevorstand sowie allen Elternbeiräten der Kindertageseinrichtung ist über jede Sitzung eine Niederschrift vorzulegen. Die Beteiligten können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von 10 Tagen nach dem Empfang bei dem oder der Vorsitzenden des Elternbeirates und dem Träger erheben.<br><br>(9) Die oder der Vorsitzende vertritt den Elternbeirat im Rahmen der von diesem gefassten Beschlüsse.<br><br>(10) Dem Elternbeirat sind für seine Veranstaltungen vom Träger der Kindertageseinrichtung geeignete Räume in der Einrichtung kostenlos zur Verfügung zu stellen.<br><br>(11) Die Mitglieder der Elternbeiräte haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Sie haben ferner die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes einzuhalten. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen.<br>Verstößt ein Mitglied eines Elternbeirates vorsätzlich oder fahrlässig gegen die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht, so kann der jeweilige Elternbeirat auf Antrag der übrigen Beiratsmitglieder oder der Leitung der Kindertageseinrichtung seinen | |

| Satzung vom 01.10.2014 und I. Nachtrag vom 01.01.2016 | Satzung neu – geplante Umsetzung 01.01.2018 | Anmerkungen |
|---|---|---|
| Ausschluss aus dem Elternbeirat beschließen.<br><br>(12) Der Elternbeirat hat keinerlei Aufsichts- oder Weisungsbefugnis gegenüber dem Träger und gegenüber dem Personal der Kindertageseinrichtung. Die Rechte und Pflichten des Trägers und des Personals der Tageseinrichtung bleiben unberührt.<br><br>(13) Alle Elternbeiratsmitglieder haben gleiches Stimmrecht.<br><br>(14) Alle Elternbeiräte arbeiten ehrenamtlich.<br><br>**§ 7**<br>**Aufgaben des Gruppenelternbeirates**<br><br>Die Elternbeiräte sind Ansprechpartner für Eltern und Erziehungsberechtigte sowie für die Erzieherinnen und Erzieher der Gruppe. Sie vertreten in allen Belangen die Elterninteressen.<br>In Belangen zwischen Erziehungsberechtigten und Erzieherinnen und Erzieher oder der Leitung der Kindertageseinrichtung können die Elternbeiräte nach Aufforderung vermitteln.<br><br>**§ 8**<br>**Der Elternbeirat der einzelnen Kindertagesstätten**<br><br>(1) Zur konstituierenden Sitzung des Elternbeirats lädt der Träger der Kindertageseinrichtung die Gruppenelternbeiräte ein. | Ausschluss aus dem Elternbeirat beschließen.<br><br>(12) Der Elternbeirat hat keinerlei Aufsichts- oder Weisungsbefugnis gegenüber dem Träger und gegenüber dem Personal der Kindertageseinrichtung. Die Rechte und Pflichten des Trägers und des Personals der Tageseinrichtung bleiben unberührt.<br><br>(13) Alle Elternbeiratsmitglieder haben gleiches Stimmrecht.<br><br>(14) Alle Elternbeiräte arbeiten ehrenamtlich.<br><br>**§ 7**<br>**Aufgaben des Gruppenelternbeirates**<br><br>Die Elternbeiräte sind Ansprechpartner für Eltern und Erziehungsberechtigte sowie für die Erzieherinnen und Erzieher der Gruppe. Sie vertreten in allen Belangen die Elterninteressen.<br>In Belangen zwischen Erziehungsberechtigten und Erzieherinnen und Erzieher oder der Leitung der Kindertageseinrichtung können die Elternbeiräte nach Aufforderung vermitteln.<br><br>**§ 8**<br>**Der Elternbeirat der einzelnen Kindertageseinrichtungen**<br>(1) Zur konstituierenden Sitzung des Elternbeirats lädt der Träger der Kindertageseinrichtung die Gruppenelternbeiräte ein. | |

| Satzung vom 01.10.2014 und I. Nachtrag vom 01.01.2016 | Satzung neu – geplante Umsetzung 01.01.2018 | Anmerkungen |
|---|---|---|
| (2) An den Sitzungen der Elternbeiräte nehmen die Leitung der Kindertageseinrichtung sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Trägers teil. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen Grundschule kann teilnehmen.<br><br>(3) Der Elternbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, zusammen. Die oder der Vorsitzende oder seine Stellvertretung lädt im Einvernehmen mit dem Träger mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnungspunkte zu den Sitzungen ein, bereitet sie vor und leitet sie.<br><br>(4) Der Elternbeirat berät über alle Fragen, welche die Kindertageseinrichtung betreffen. Er vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Träger und gegenüber dem Gemeindeelternbeirat und arbeitet vertrauensvoll mit allen Beteiligten zusammen.<br><br>(5) Der Elternbeirat muss gehört werden:<br><br>a) bei der Aufstellung und Durchführung der pädagogischen Grundsätze in der jeweiligen Kindertageseinrichtung<br>b) bei Grundsatzentscheidungen zum Stellenplan der Kindertageseinrichtung;<br>c) bei der Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung der Kindertageseinrichtung;<br>d) bei der Planung von wesentlichen baulichen Investitionsmaßnahmen.<br><br>(6) Der Elternbeirat bzw. die Gruppenelternbeiräte | (2) An den Sitzungen der Elternbeiräte nehmen die Leitung der Kindertageseinrichtung sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Trägers teil. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen Grundschule kann teilnehmen.<br><br>(3) Der Elternbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, zusammen. Die oder der Vorsitzende oder seine Stellvertretung lädt im Einvernehmen mit dem Träger mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnungspunkte zu den Sitzungen ein, bereitet sie vor und leitet sie.<br><br>(4) Der Elternbeirat berät über alle Fragen, welche die Kindertageseinrichtung betreffen. Er vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Träger und gegenüber dem Gemeindeelternbeirat und arbeitet vertrauensvoll mit allen Beteiligten zusammen.<br><br>(5) Der Elternbeirat muss gehört werden:<br><br>a) bei der Aufstellung und Durchführung der pädagogischen Grundsätze in der jeweiligen Kindertageseinrichtung<br>b) bei Grundsatzentscheidungen zum Stellenplan der Kindertageseinrichtung;<br>c) bei der Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung der Kindertageseinrichtung;<br>d) bei der Planung von wesentlichen baulichen Investitionsmaßnahmen.<br><br>(6) Der Elternbeirat bzw. die Gruppenelternbeiräte | |

| Satzung vom 01.10.2014 und I. Nachtrag vom 01.01.2016 | Satzung neu – geplante Umsetzung 01.01.2018 | Anmerkungen |
|---|---|---|
| informieren die Erziehungsberechtigten über ihre Arbeit und deren Ergebnisse.<br><br>**§ 9**<br>**Der Gemeindeelternbeirat**<br><br>(1) Der Gemeindeelternbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal pro Betreuungsjahr, zum Erfahrungsaustausch zusammen. Er muss zusammentreten, wenn ein Viertel der Eltern, ein Viertel der Gruppenelternbeiräte, der Elternbeiräte einer Kindertageseinrichtung oder der Träger dies beantragen. Die oder der Vorsitzende oder seine Stellvertretung lädt im Einvernehmen mit dem Träger mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnungspunkte zu den Sitzungen ein, bereitet sie vor und leitet sie.<br>Ein Vertreter des Trägers nimmt an der Sitzung des Gemeindeelternbeirates teil. Zu einzelnen Themen können weitere sachkundige Personen eingeladen werden.<br><br>(2) An den Sitzungen des Gemeindeelternbeirates sollte mindestens ein Vertreter jeder Kindertageseinrichtung teilnehmen. Der Gemeindeelternbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Gruppenelternbeiräte anwesend und 1/4 aller Kindertages- einrichtungen vertreten sind.<br><br>(3) Der Gemeindeelternbeirat vertritt die Interessen der Elternbeiräte und der Eltern aller Kindertageseinrichtungen gegenüber dem Träger. | informieren die Erziehungsberechtigten über ihre Arbeit und deren Ergebnisse.<br><br>**§ 9**<br>**Der Gemeindeelternbeirat**<br><br>(1) Der Gemeindeelternbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Betreuungsjahr, zum Erfahrungsaustausch zusammen. Er muss zusammentreten, wenn ein Viertel der Eltern, ein Viertel der Gruppenelternbeiräte, der Elternbeiräte einer Kindertageseinrichtung oder der Träger dies beantragen. Die oder der Vorsitzende oder seine Stellvertretung lädt im Einvernehmen mit dem Träger mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnungspunkte zu den Sitzungen ein, bereitet sie vor und leitet sie.<br>Ein Vertreter des Trägers nimmt an der Sitzung des Gemeindeelternbeirates teil. Zu einzelnen Themen können weitere sachkundige Personen eingeladen werden.<br><br>(2) An den Sitzungen des Gemeindeelternbeirates sollte mindestens ein Vertreter jeder Kindertageseinrichtung teilnehmen. Der Gemeindeelternbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Gruppenelternbeiräte anwesend und 1/4 aller Kindertages- einrichtungen vertreten sind.<br><br>(3) Der Gemeindeelternbeirat vertritt die Interessen der Elternbeiräte und der Eltern aller Kindertageseinrichtungen gegenüber dem Träger. | **auf Wunsch des GEB geändert!** |

| Satzung vom 01.10.2014 und I. Nachtrag vom 01.01.2016 | Satzung neu – geplante Umsetzung 01.01.2018 | Anmerkungen |
|---|---|---|
| Er berät und fördert die Elternbeiräte bei Ihrer Arbeit in den einzelnen Kindertageseinrichtungen und soll die wesentlichen Vorgänge aus dem Leben und der Arbeit der Kindertageseinrichtungen erörtern, soweit diese dem Gemeindeelternbeirat vorgetragen werden.<br><br>(4) Der Gemeindeelternbeirat muss gehört werden:<br><br>a) bei der Aufstellung und Durchführung der pädagogischen Grundsätze des Trägers oder übergeordneter Stellen für die Kindertageseinrichtungen;<br>b) bei Grundsatzentscheidungen zum Stellenplan;<br>c) bei der Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung der Kindertageseinrichtungen;<br>d) bei der Planung wesentlicher baulicher Investitionsmaßnahmen der Kindertageseinrichtungen;<br>e) bei der Festlegung der Öffnungs- und Betreuungszeiten der Kindertageseinrichtungen;<br>f) bei Änderung dieser Satzung;<br>g) bei Änderung der Gebühren.<br><br>(5) Der Gemeindeelternbeirat hat keinerlei Weisungsbefugnisse gegenüber den Elternbeiräten oder dem Personal der Kindertageseinrichtungen.<br><br>**§ 10**<br>**Zusammenarbeit zwischen Träger und Elternbeirat**<br><br>(1) Der Träger hat gegenüber dem Elternbeirat zur Wahrung der Anhörungsrechte die Pflicht zur | Er berät und fördert die Elternbeiräte bei Ihrer Arbeit in den einzelnen Kindertageseinrichtungen und soll die wesentlichen Vorgänge aus dem Leben und der Arbeit der Kindertageseinrichtungen erörtern, soweit diese dem Gemeindeelternbeirat vorgetragen werden.<br><br>(4) Der Gemeindeelternbeirat muss gehört werden:<br><br>a) bei der Aufstellung und Durchführung der pädagogischen Grundsätze des Trägers oder übergeordneter Stellen für die Kindertageseinrichtungen;<br>b) bei Grundsatzentscheidungen zum Stellenplan;<br>c) bei der Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung der Kindertageseinrichtungen;<br>d) bei der Planung wesentlicher baulicher Investitionsmaßnahmen der Kindertageseinrichtungen;<br>e) bei der Festlegung der Öffnungs- und Betreuungszeiten der Kindertageseinrichtungen;<br>f) bei Änderung dieser Satzung;<br>g) bei Änderung der Gebühren.<br><br>(5) Der Gemeindeelternbeirat hat keinerlei Weisungsbefugnisse gegenüber den Elternbeiräten oder dem Personal der Kindertageseinrichtungen.<br><br>**§ 10**<br>**Zusammenarbeit zwischen Träger und Elternbeirat**<br><br>(1) Der Träger hat gegenüber dem Elternbeirat zur Wahrung der Anhörungsrechte die Pflicht zur | |

| Satzung vom 01.10.2014 und I. Nachtrag vom 01.01.2016 | Satzung neu – geplante Umsetzung 01.01.2018 | Anmerkungen |
|---|---|---|
| frühzeitigen und umfassenden Information über die wesentlichen Angelegenheiten, welche die jeweilige Kindertageseinrichtung oder alle Kindertageseinrichtungen betreffen.<br><br>(2) Dem Elternbeirat ist ausreichend Zeit zur Stellungnahme zu gewähren.<br><br>(3) Soweit im Einzelfall der Elternbeirat eine andere Auffassung als der Träger vertritt, ist dem für die endgültige Entscheidung zuständigen Beschlussgremium der Gemeinde Niedernhausen die schriftliche Stellungnahme des Elternbeirats vorzulegen.<br><br>(4) Die abschließende Entscheidung liegt bei der Gemeinde Niedernhausen.<br><br>(5) Soweit die Empfehlungen des Elternbeirates nicht berücksichtigt werden können, hat der Gemeindevorstand seine Entscheidung zu begründen.<br><br>(6) Zu Themen, die direkt oder indirekt die Kindertageseinrichtungen betreffen, hat der Gemeindeelternbeirat das Recht, eigene Vorschläge schriftlich beim Gemeindevorstand einzureichen<br>Der Gemeindevorstand wird den Gemeindeelternbeirat über den Abschluss der Beratungen und eventuelle Beschlussfassungen informieren.<br>Eine Begründung der Entscheidung hat zu erfolgen, sofern dem Vorschlag des Gemeindeelternbeirates nicht entsprochen wurde. | frühzeitigen und umfassenden Information über die wesentlichen Angelegenheiten, welche die jeweilige Kindertageseinrichtung oder alle Kindertageseinrichtungen betreffen.<br><br>(2) Dem Elternbeirat ist ausreichend Zeit zur Stellungnahme zu gewähren.<br><br>(3) Soweit im Einzelfall der Elternbeirat eine andere Auffassung als der Träger vertritt, ist dem für die endgültige Entscheidung zuständigen Beschlussgremium der Gemeinde Niedernhausen die schriftliche Stellungnahme des Elternbeirats vorzulegen.<br><br>(4) Die abschließende Entscheidung liegt bei der Gemeinde Niedernhausen.<br><br>(5) Soweit die Empfehlungen des Elternbeirates nicht berücksichtigt werden können, hat der Gemeindevorstand seine Entscheidung zu begründen.<br><br>(6) Zu Themen, die direkt oder indirekt die Kindertageseinrichtungen betreffen, hat der Gemeindeelternbeirat das Recht, eigene Vorschläge schriftlich beim Gemeindevorstand einzureichen<br>Der Gemeindevorstand wird den Gemeindeelternbeirat über den Abschluss der Beratungen und eventuelle Beschlussfassungen informieren.<br>Eine Begründung der Entscheidung hat zu erfolgen, sofern dem Vorschlag des Gemeindeelternbeirates nicht entsprochen wurde. | |

| Satzung vom 01.10.2014 und I. Nachtrag vom 01.01.2016 | Satzung neu – geplante Umsetzung 01.01.2018 | Anmerkungen |
|---|---|---|
| **§ 11**<br>**Aufnahmebedingungen** | **§ 11**<br>**Aufnahmebedingungen** | |
| (1) Die Anmeldung eines Kindes ist ab Vollendung des 1. Lebensmonats möglich. | (1) Die Anmeldung eines Kindes ist ab Vollendung des 1. Lebensmonats möglich. | |
| (2) Es werden grundsätzlich Kinder mit Vollendung des 3. Lebensjahres in die Kindertagesstätte aufgenommen; sie können im Einzelfall zur Eingewöhnung bis zu 8 Wochen vorher aufgenommen werden. | (2) Es werden grundsätzlich Kinder mit Vollendung des 3. Lebensjahres in die Kindertagesstätte aufgenommen; sie können im Einzelfall zur Eingewöhnung bis zu 8 Wochen vorher aufgenommen werden. | |
| (3) Es können Kinder mit Vollendung des 1. Lebensjahres in eine Kinderkrippe aufgenommen werden. Eine vorherige Aufnahme zur Eingewöhnung ist grundsätzlich nicht möglich. | (3) Es können Kinder mit Vollendung des 1. Lebensjahres in eine Kinderkrippe aufgenommen werden. Eine vorherige Aufnahme zur Eingewöhnung ist grundsätzlich nicht möglich. | |
| (4) Die Aufnahme in eine wohnortnahe Kindertagesstätte und in die Kinderkrippe erfolgt grundsätzlich nach dem Alter des Kindes. | (4) Die Aufnahme in eine ~~wohnortnahe~~ Kindertagesstätte und in die Kinderkrippe erfolgt grundsätzlich nach dem Alter des Kindes. | **siehe Abs. 5, Satz 2** |
| (5) Mit Erreichen des 3. Lebensjahres wechselt ein Kind von einer Kinderkrippe in eine Kindertagesstätte.<br>Sollte die wohnortnahe Kindertagesstätte belegt sein, wird ein Platz in einer der anderen Kindertagesstätten angeboten. Kinder, die in einer altersübergreifenden Gruppe betreut werden, verbleiben dort grundsätzlich von Beginn ihrer Aufnahme bis zum Schuleintritt. | (5) Mit Erreichen des 3. Lebensjahres wechselt ein Kind von einer Kinderkrippe in eine Kindertagesstätte.<br>Sollte die wohnortnahe Kindertagesstätte belegt sein, wird ein Platz in einer der anderen Kindertagesstätten angeboten. Kinder, die in einer altersübergreifenden Gruppe betreut werden, verbleiben dort grundsätzlich von Beginn ihrer Aufnahme bis zum Schuleintritt. Für die Betreuung in einer anderen Altersgruppe (Krippengruppe, Kindertagesstättengruppe) bzw. den Wechsel der Altersgruppe ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich. | **Hinweis für die Eltern, dass nicht automatisch die Betreuungsform gewechselt wird!** |
| (6) Geschwisterkinder werden bei der Aufnahme nach | (6) Geschwisterkinder werden bei der Aufnahme nach | |

| Satzung vom 01.10.2014 und I. Nachtrag vom 01.01.2016 | Satzung neu – geplante Umsetzung 01.01.2018 | Anmerkungen |
|---|---|---|
| Möglichkeit besonders berücksichtigt.<br><br>(7) Jedes Kind muss unmittelbar vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses oder des Vorsorgeuntersuchungsheftes nachzuweisen ist. | Möglichkeit besonders berücksichtigt.<br><br>(7) Jedes Kind muss unmittelbar vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses oder des Vorsorgeuntersuchungsheftes nachzuweisen ist.<br><br>(8) Die Aufnahme eines Kindes kann nur erfolgen, wenn die Erziehungsberechtigten die allgemeinen Aufnahmeformulare der Kindertageseinrichtung entsprechend unterzeichnet haben. | **Hinweis für die Eltern, dass es notwendig ist, alle Formalitäten vor Aufnahme abzuwickeln!** |
| **§ 12**<br>**An-, Ab- und Ummeldung** | **§ 12**<br>**An-, Ab- und Ummeldung** | |
| (1) Die Anmeldung von Kindern erfolgt bei der Gemeinde Niedernhausen -Gemeindevorstand-.<br><br>(2) Mit der Rechtsverbindlichkeit des Gebührenbescheides erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und Gebührenordnung an.<br>(3) Die Abmeldung muss bis zum 10. eines Monats durch einen Erziehungsberechtigten schriftlich bei der Gemeinde Niedernhausen – Gemeindevorstand - erfolgen und wird vom 01. des darauf folgenden Monats an wirksam.<br><br>(4) Die Ummeldung (Änderung der Betreuungszeit) muss bis spätestens zum 10. eines Monats erfolgen. Wenn Betreuungsplätze frei sind, erfolgt die entsprechende Platzvergabe zum 01. des darauffolgenden Monats.<br>Krippenkinder werden automatisch in dem Monat, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird von der Krippe abgemeldet. Eine Anmeldung in der Kindertagesstätte muss gesondert vorgelegt werden. | (1) Die Anmeldung von Kindern erfolgt bei der Gemeinde Niedernhausen -Gemeindevorstand-.<br><br>(2) Mit der Rechtsverbindlichkeit des Gebührenbescheides erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und Gebührenordnung an.<br>(3) Die Abmeldung muss bis zum 10. eines Monats durch einen Erziehungsberechtigten schriftlich bei der Gemeinde Niedernhausen – Gemeindevorstand - erfolgen und wird vom 01. des darauf folgenden Monats an wirksam.<br><br>(4) Die Ummeldung (Änderung der Betreuungszeit) muss bis spätestens zum 10. eines Monats erfolgen. Wenn Betreuungsplätze frei sind, erfolgt die entsprechende Platzvergabe zum 01. des darauffolgenden Monats.<br>Krippenkinder werden grundsätzlich automatisch in dem Monat, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird von der Krippe abgemeldet. | **Ausnahmen sind in Abstimmung mit dem Jugendamt möglich!**<br><br>**letzter Satz gestrichen, siehe § 11 (5)!** |

| Satzung vom 01.10.2014 und I. Nachtrag vom 01.01.2016 | Satzung neu – geplante Umsetzung 01.01.2018 | Anmerkungen |
|---|---|---|
| **§ 13**<br>**Krankheit**<br><br>(1) Bei Krankheit des Kindes ist die Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu verständigen. Bereits bei Auftreten einer Krankheit, insbesondere bei Hautausschlägen, Halsschmerzen, Augenkatarrh, Erbrechen, Fieber (ab 38 Grad), allgemeiner Mattigkeit usw. sollen die Kinder grundsätzlich zu Hause bleiben. Das gleiche gilt bei Auftreten von Ungeziefer.<br><br>(2) Leidet ein Mitglied in der häuslichen Gemeinschaft an einer ansteckenden Erkrankung, dürfen auch gesunde Kinder die Kindertageseinrichtung solange nicht besuchen, bis ein Arzt durch Zeugnis eine Übertragung für ausgeschlossen hält.<br><br>(3) Die Leitung der Kindertageseinrichtung hat bei Verdacht einer Krankheit das Recht, das Kind nach Hause zu schicken; erforderlichenfalls ist auf Verlangen durch ein ärztliches Zeugnis zu bestätigen, dass das Kind wieder gesund ist.<br><br>(4) Die Weisungen des Kreisgesundheitsamtes in Verbindung mit dem Hess. Infektionsschutz- gesetz sind einzuhalten bzw. umzusetzen.<br><br>(5) Das Kind soll an den stattfindenden Untersuchungen in der Kindertageseinrichtung teilnehmen. | **§ 13**<br>**Krankheit**<br><br>(1) Bei Krankheit des Kindes ist die Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu verständigen. Bereits bei Auftreten einer Krankheit, insbesondere bei Hautausschlägen, Halsschmerzen, Augenkatarrh, **Erbrechen, Fieber (ab 38 Grad), allgemeiner Mattigkeit** usw. sollen die Kinder grundsätzlich zu Hause bleiben. Das gleiche gilt bei Auftreten von Ungeziefer.<br><br>(2) Leidet ein Mitglied in der häuslichen Gemeinschaft an einer ansteckenden Erkrankung (gemäß Infektionsschutzgesetz i. d. j. gültigen Fassung), dürfen auch gesunde Kinder die Kindertageseinrichtung solange nicht besuchen, bis ein Arzt durch Zeugnis eine Übertragung für ausgeschlossen hält.<br><br>(3) Die Leitung der Kindertageseinrichtung hat bei Verdacht einer Krankheit das Recht, das Kind nach Hause zu schicken; erforderlichenfalls ist auf Verlangen durch ein ärztliches Zeugnis zu bestätigen, dass das Kind wieder gesund ist.<br><br>(4) Die Weisungen des Kreisgesundheitsamtes in Verbindung mit dem Hess. Infektionsschutz- gesetz sind einzuhalten bzw. umzusetzen. | **Formulierung rechtssicher**<br><br>**(5) gestrichen, da Aushang in der Kita erfolgt, wenn z. B. Zahnarzt kommt. Die Eltern müssen immer ihr Einverständnis zu einer Untersuchung erteilen, bzw. die Möglichkeit des Widerspruchs haben!** |

| Satzung vom 01.10.2014 und I. Nachtrag vom 01.01.2016 | Satzung neu – geplante Umsetzung 01.01.2018 | Anmerkungen |
|---|---|---|
| **§ 14**<br>**Ausschluss**<br><br>(1) Ein Kind hat die Kindertageseinrichtung regelmäßig zu besuchen. Ein Kind muss grundsätzlich zu Beginn der Kernzeit anwesend sein. Die Kernzeit beginnt um 09.00 Uhr und endet grundsätzlich um 12.00 Uhr. Von den Erziehungsberechtigten oder den in einer Einverständniserklärung aufgeführten Personen ist ein Kind von der Kindertageseinrichtung pünktlich abzuholen. Bei wiederholten Verstößen kann der Gemeindevorstand nach der zweiten Abmahnung das Betreuungsverhältnis fristlos kündigen.<br><br>(2) Wird die vereinbarte Betreuungszeit nicht eingehalten, weil ein Kind z.B. verspätet in die Einrichtung gebracht und/oder verspätet abgeholt wird, wird die Verspätung dokumentiert. Die Erziehungsberechtigten erhalten eine schriftliche Abmahnung durch den Gemeindevorstand.<br>Sollte ein weiterer Verstoß erfolgen, wird jeweils eine Verspätungsgebühr von Euro 20,00 fällig. Der Gebührenbescheid wird durch den Gemeindevorstand erlassen.<br><br>(3) Bei Fernbleiben eines Kindes ist die Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu verständigen.<br><br>(4) Fehlt ein Kind ohne Unterbrechung länger als 2 Wochen unentschuldigt, kann der Gemeindevorstand das Betreuungsverhältnis fristlos kündigen. | **§ 14**<br>**Pflichten der Erziehungsberechtigten**<br><br>(1) Ein Kind soll die Kindertageseinrichtung regelmäßig und pünktlich innerhalb der angegebenen Betreuungszeit besuchen. Ein Kind muss grundsätzlich zu Beginn der Kernzeit anwesend sein. Die Kernzeit beginnt um 09.00 Uhr und endet grundsätzlich um 12.00 Uhr. Von den Erziehungsberechtigten oder den in einer Einverständniserklärung aufgeführten Personen ist ein Kind von der Kindertageseinrichtung pünktlich abzuholen. Bei wiederholten Verstößen kann der Gemeindevorstand nach der zweiten Abmahnung das Betreuungsverhältnis fristlos kündigen.<br><br>(2) Wird die vereinbarte Betreuungszeit nicht eingehalten, weil ein Kind z.B. verspätet in die Einrichtung gebracht und/oder verspätet abgeholt wird, wird die Verspätung dokumentiert. Die Erziehungsberechtigten erhalten eine schriftliche Abmahnung durch den Gemeindevorstand.<br>Sollte ein weiterer Verstoß erfolgen, wird jeweils eine Verspätungsgebühr von Euro 20,00 fällig. Der Gebührenbescheid wird durch den Gemeindevorstand erlassen.<br><br>(3) Bei Fernbleiben eines Kindes ist die Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu verständigen.<br><br>(4) Fehlt ein Kind ohne Unterbrechung länger als 2 Wochen unentschuldigt, kann der Gemeindevorstand das Betreuungsverhältnis fristlos kündigen. | **Apell an die Eltern zur Mitwirkung – Formulierung HSGB!** |

| Satzung vom 01.10.2014 und I. Nachtrag vom 01.01.2016 | Satzung neu – geplante Umsetzung 01.01.2018 | Anmerkungen |
|---|---|---|
| (5) Kann sich ein Kind dauerhaft nicht in die Gemeinschaft einfügen, so kann nach der zweiten schriftlichen Abmahnung ein Kind in einer anderen Kindertageseinrichtung untergebracht werden, nachdem pädagogische Maßnahmen erfolglos waren.<br>Kann sich ein Kind auch dort nicht in die Gemeinschaft einfügen, so kann nach erneuter einmaliger schriftlicher Abmahnung das Betreuungsverhältnis durch den Gemeindevorstand aufgekündigt werden, nachdem pädagogische Maßnahmen erfolglos waren.<br><br>(6) Ist das Vertrauensverhältnis mit den Erziehungsberechtigten nachhaltig gestört, so ist in einem Gespräch mit dem Träger die Ursache zu erforschen mit dem Ziel, die Störung zu beseitigen. Nach der Erfolglosigkeit des gemeinsamen Gespräches wird vom Träger eine Abmahnung ausgesprochen und ein Kind in einer anderen Kindertageseinrichtung untergebracht. Sollte auch hier das Vertrauensverhältnis mit den Erziehungsberechtigten weiter nachhaltig gestört bleiben, erfolgt eine fristlose Kündigung durch den Gemeindevorstand und ein Kind muss in eine andere Einrichtung des Rheingau-Taunus-Kreises wechseln.<br><br>**§ 15**<br>**Pflichten der Kindertagesstätten**<br><br>(1) Die Leitung der Kindertageseinrichtung ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtung verantwortlich.<br>Der Leitung sind alle Bediensteten zugeordnet, die in der Kindertageseinrichtung tätig sind. | (5) Kann sich ein Kind dauerhaft nicht in die Gemeinschaft einfügen, so kann nach der zweiten schriftlichen Abmahnung ein Kind in einer anderen Kindertageseinrichtung untergebracht werden, nachdem pädagogische Maßnahmen erfolglos waren.<br>Kann sich ein Kind auch dort nicht in die Gemeinschaft einfügen, so kann nach erneuter einmaliger schriftlicher Abmahnung das Betreuungsverhältnis durch den Gemeindevorstand aufgekündigt werden, nachdem pädagogische Maßnahmen erfolglos waren.<br><br>(6) Ist das Vertrauensverhältnis mit den Erziehungsberechtigten nachhaltig gestört, so ist in einem Gespräch mit dem Träger die Ursache zu erforschen mit dem Ziel, die Störung zu beseitigen. Nach der Erfolglosigkeit des gemeinsamen Gespräches wird vom Träger eine Abmahnung ausgesprochen und ein Kind in einer anderen Kindertageseinrichtung untergebracht. Sollte auch hier das Vertrauensverhältnis mit den Erziehungsberechtigten weiter nachhaltig gestört bleiben, erfolgt eine fristlose Kündigung durch den Gemeindevorstand und ein Kind muss in eine andere Einrichtung des Rheingau-Taunus-Kreises wechseln.<br><br>**§ 15**<br>**Pflichten der Kindertageseinrichtungen**<br><br>(1) Die Leitung der Kindertageseinrichtung ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtung verantwortlich.<br>Der Leitung sind alle Bediensteten zugeordnet, die in der Kindertageseinrichtung tätig sind. | |

| Satzung vom 01.10.2014 und I. Nachtrag vom 01.01.2016 | Satzung neu – geplante Umsetzung 01.01.2018 | Anmerkungen |
|---|---|---|
| (2) Sprechstunden der Leitung oder der Erzieherinnen bzw. der Erzieher erfolgen nach besonderer Vereinbarung. | 2) Sprechstunden der Leitung oder der Erzieherinnen bzw. der Erzieher erfolgen nach besonderer Vereinbarung. | |
| (3) Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung der Kindertageseinrichtung verpflichtet, unverzüglich den Gemeindevorstand und ggf. das Gesundheitsamt zu unterrichten und deren Weisungen zu befolgen. | (3) Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung der Kindertageseinrichtung verpflichtet, unverzüglich das Gesundheitsamt und den Träger zu unterrichten und deren Weisungen zu befolgen. | **Das Gesundheitsamt ist zwingend zu unterrichten!** |
| **§ 16**<br>**Versicherung und Haftung** | **§ 16**<br>**Versicherung und Haftung** | |
| (1) Die Erziehungsberechtigten oder von ihnen berechtigte Personen übergeben das Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Kindertageseinrichtung und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal der Kindertageseinrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes im Gebäude der Kindertageseinrichtung und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Eltern oder der von ihnen berechtigten Person, für die eine Einverständniserklärung vorliegen muss. Soll ein Kind die Kindertageseinrichtung regelmäßig vorzeitig verlassen, bedarf es zuvor einer Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung. | **gestrichen, da doppelt (s. § 14 (1))!**<br><br>(1) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes durch das Personal im Gebäude der Kindertageseinrichtung und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Eltern oder der von ihnen berechtigten Person, für die eine Einverständniserklärung vorliegen muss.<br>Soll ein Kind die Kindertageseinrichtung regelmäßig vorzeitig verlassen, bedarf es zuvor einer Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung. | |
| (2) Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz bzw. die | (2) Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz bzw. die | |